

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zum Fünften Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks

DER SENAT VON BERLIN

RBm – Skzl II B 1 –

Tel.: 9026 2550

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – GSen –

V o r b l a t t

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über

Gesetz zum Fünften Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks

A. Problem:

Wesentlicher Inhalt des Fünften Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks ist die Anpassung an die aktuellen rechtlichen und technischen Entwicklungen. Mit dem Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag wurde die zentrale Zulassung der Veranstalter von bundesweiten Angeboten neu geregelt. Der Zwölftes Rundfunkänderungsstaatsvertrag konkretisiert den Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für seine Rundfunk- und Telemedienangebote. Als Folge sind die Vorschriften zur Zuordnung und Zuweisung von Frequenzen im Medienstaatsvertrag neu zu strukturieren. Weiterhin wird die Terminologie den neuen Begriffsbestimmungen des Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrags angepasst.

Daneben wird die Höhe des Vorwegabzuges der von der Medienanstalt Berlin-Brandenburg nicht für eigene Aufgaben benötigten Mittel aus ihrem Anteil am Rundfunkbeitrag angehoben sowie die Verwendung des Vorwegabzuges überarbeitet.

Zudem wird neu geregelt, dass eine Zulassung nicht an Veranstalter erteilt wird, deren Antrag auf Zulassung eines Fernsehprogramms gerichtet ist, das sich überwiegend durch eine ganz oder teilweise auf die Region Berlin-Brandenburg bezogene Werbung von anderen, im Übrigen bundesweit identischen Fernsehprogrammen privater Veranstalter unterscheidet.

Schließlich werden sprachliche sowie redaktionelle Klarstellungen vorgenommen.

Der Fünfte Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks soll zum 1. Januar 2014 in Kraft treten.

Zur Umsetzung in geltendes Recht bedarf es der Zustimmung des Parlaments zu dem von den Regierungschefs der Länder Berlin und Brandenburg am 30. August 2013/11. September 2013 unterzeichneten Staatsvertrag sowie der Ratifizierung aufgrund dieses Zustimmungsgesetzes.

B. Lösung:

Das Abgeordnetenhaus stimmt dem Fünften Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks durch Gesetz zu.

C. Alternative:

Keine.

D. Kostenauswirkung auf Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen, Gesamtkosten:

Keine.

E. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit der Länder Berlin und Brandenburg:

Der Staatsvertrag dient der Fortentwicklung der gemeinsamen Rundfunkordnung und damit der Zusammenarbeit der beiden Länder.

G. Zuständigkeit:

Regierender Bürgermeister – Senatskanzlei –

DER SENAT VON BERLIN
RBm – Skzl II B 1 –
Tel.: 9026 2550

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei – G Sen –

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zum Fünften Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz
zum Fünften Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die
Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des
Rundfunks**

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1
Zustimmung zu dem Staatsvertrag**

Dem am 30. August 2013/11. September 2013 unterzeichneten Fünften Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

**§ 2
Bekanntmachungserlaubnis**

Der Regierende Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks in der vom Inkrafttreten des Fünften Staatsvertrages zur Änderung des

Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks an geltenden Fassung bekannt zu machen.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

A. Begründung:

I. Begründung zum Gesetzentwurf

1. Allgemeines

Der von den Regierungschefs der Länder Berlin und Brandenburg vereinbarte Staatsvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Transformation in Berliner Landesrecht durch dieses Zustimmungsgesetz und der Ratifizierung aufgrund dieses Gesetzes, die durch Austausch der Ratifikationsurkunden zu erfolgen hat.

2. Einzelbegründung

a) zu § 1

Der Staatsvertrag bedarf der Zustimmung des Abgeordnetenhauses. Er wird als Anlage zum Zustimmungsgesetz bekannt gegeben.

b) zu § 2

Die Regelung setzt Artikel 2 Absatz 2 des Staatsvertrages um, indem sie die Stelle bestimmt, die für die Bekanntmachung zuständig ist.

b) zu § 3

Der Staatsvertrag soll am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Kalendermonats in Kraft treten. Dieser Tag ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

II. Begründung zum Staatsvertrag

Siehe Begründung des Staatsvertrages laut Anlage.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin.

C. Kostenauswirkung auf Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen, Gesamtkosten:

Keine.

D. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg:

Der Staatsvertrag dient der Fortentwicklung der gemeinsamen Rundfunkordnung und damit der Zusammenarbeit beider Länder.

Berlin, den 24. September 2013

Der Senat von Berlin

Klaus Wögerer
Regierender Bürgermeister

**Fünfter Staatsvertrag
zur Änderung des Staatsvertrages
über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und
Brandenburg im Bereich des Rundfunks**

Das Land Berlin und das Land Brandenburg schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

**Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg
im Bereich des Rundfunks**

Der Staatsvertrag über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 29. Februar 1992, der zuletzt durch Staatsvertrag vom 6. und 22. Januar 2009 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „des Rundfunks“ durch die Wörter „der Medien“ ersetzt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben zum Zweiten Abschnitt werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„Zweiter Abschnitt

Zuordnung von terrestrischen Übertragungskapazitäten in Berlin und Brandenburg

- § 3 Zuordnung
- § 4 Zuordnungsverfahren
- § 5 Zuweisung
- § 6 (weggefallen)"

- b) Die Angabe zu § 15a wird wie folgt gefasst:

„§ 15a Verwendung des Rundfunkbeitragsaufkommens“

- c) Die Angaben zum Fünften Abschnitt werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„Fünfter Abschnitt

**Zuweisung von Übertragungskapazitäten, Zulassung, Verbreitung und Weiterverbreitung
von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien in Kabelanlagen in analoger Technik oder
anderen Plattformen**

**Erster Unterabschnitt
Gemeinsame Vorschriften**

- § 21 Ausschreibung der Übertragungskapazitäten
- § 22 Bundesweit verbreiteter Rundfunk
- § 23 Zulassungserfordernis
- § 24 Verfahren, Mitwirkungspflichten
- § 25 Auskunftsrecht und Ermittlungsbefugnisse
- § 26 Vertraulichkeit

- § 27 Formelle Voraussetzungen der Zulassung
- § 28 Inhalt der Zulassung, Nebenbestimmungen
- § 29 Verlängerungsmöglichkeit, Neuaußschreibung
- § 30 Nachträgliche Veränderungen der Zulassungsgrundlagen
- § 31 Rücknahme und Widerruf der Zulassung
- § 31a Besondere Vorschriften über die Zulassung für Kabelrundfunk

Zweiter Unterabschnitt
Vergabe drahtloser terrestrischer Übertragungskapazitäten

- § 32 Zuweisung drahtloser Übertragungskapazitäten
- § 32a Vergabeverfahren
- § 33 Auswahlkriterien für drahtlose terrestrische Übertragungskapazitäten

Dritter Unterabschnitt
Verbreitung und Weiterverbreitung von Rundfunk oder vergleichbaren Telemedien in Kabelanlagen in analoger Technik oder anderen Plattformen

- § 34 (weggefallen)
- § 35 (weggefallen)
- § 36 Zulässigkeit der Weiterverbreitung von Rundfunk oder vergleichbaren Telemedien in Kabelanlagen in analoger Technik
- § 37 Voraussetzungen der Weiterverbreitung von Rundfunk oder vergleichbaren Telemedien in Kabelanlagen in analoger Technik
- § 38 Betreiben von Kabelanlagen, in denen Rundfunk oder vergleichbare Telemedien in analoger Technik verbreitet werden, Zugangsfreiheit
- § 39 Pflichten der Betreiber von Kabelanlagen, in denen Rundfunk oder vergleichbare Telemedien in analoger Technik verbreitet werden
- § 40 Belegung von Kanälen in Kabelanlagen in analoger Technik mit Rundfunk oder vergleichbaren Telemedien
- § 41 Zuständigkeiten und Spielräume für die Belegung von Kanälen in Kabelanlagen in analoger Technik mit Rundfunk oder vergleichbaren Telemedien
- § 41a Belegung von Plattformen“

- d) Die Angabe zu § 44 wird wie folgt gefasst:

„§ 44 (weggefallen)“

3. Die Präambel wird wie folgt gefasst:

„Präambel

Die Länder Berlin und Brandenburg haben mit diesem Staatsvertrag die Grundlage für eine gemeinsame Medienordnung geschaffen, die den engen kulturellen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verflechtungen innerhalb der Region Rechnung trägt. Beide Länder werden sich weiterhin für die Stärkung des gemeinsamen, arbeitsteiligen Medienwirtschaftsstandortes Berlin und Brandenburg einsetzen. Die gemeinsamen Einrichtungen Rundfunk Berlin-Brandenburg, Medienanstalt Berlin-Brandenburg und Medienboard Berlin-Brandenburg GmbH tragen zur Fortentwicklung des Standortes bei.“

4. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 3 wird das Wort „Rundfunkprogrammen“ durch das Wort „Rundfunk“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) § 19, § 24 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 4 und Abs. 8, § 27 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 sowie § 30 Abs. 2 gelten nicht für Teleshoppingkanäle.“
5. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In den Nummern 2 und 3 wird jeweils das Wort „Programm“ durch das Wort „Rundfunkprogramm“ ersetzt.
 - b) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Übertragungskapazität die aus der Nutzung analoger oder digitaler Signale terrestrisch, über Kabel oder über Satellit resultierende technische Möglichkeit, eine bestimmte Menge an Information zu verbreiten,“
6. Der Zweite Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Abschnitt Zuordnung von terrestrischen Übertragungskapazitäten in Berlin und Brandenburg

§ 3 Zuordnung

(1) Den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten stehen die technischen Übertragungskapazitäten, die ihnen bei Inkrafttreten dieses Staatsvertrages zugestanden haben, auch weiterhin zur Nutzung zu.

(2) Für die Zuordnung von weiteren und künftig verfügbar werdenden technischen Übertragungskapazitäten im Geltungsbereich dieses Staatsvertrages an die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten oder die privaten Anbieter sind folgende Kriterien maßgebend:

1. Die Sicherung der Grundversorgung mit Rundfunk,
2. die Vielfalt des Programmangebots unter Vermeidung von Doppelversorgung,
3. die Berücksichtigung spezifischer landesweiter, regionaler oder lokaler Belange,
4. die Bedeutung der Übertragungskapazität für die Empfangbarkeit der Programme innerhalb der für sie bestimmten Versorgungsgebiete,
5. die Füllung von Versorgungslücken.

Der RBB erhält Übertragungskapazitäten für die Veranstaltung der im RBB-Staatsvertrag aufgeführten Angebote. Das Zweite Deutsche Fernsehen und das Deutschlandradio erhalten Übertragungskapazitäten für die Veranstaltung der im Rundfunkstaatsvertrag aufgeführten Angebote. Der Ausbau und die Fortentwicklung eines privaten Rundfunksystems, vor allem in technischer und programmlicher Hinsicht, sind zu ermöglichen. Dazu sollen den privaten Veranstaltern ausreichende Übertragungskapazitäten zur Verfügung gestellt werden.

(3) Mindestens eine flächendeckende Übertragungskapazität im UKW-Hörfunk ist für ein privates Länderprogramm mit dem Schwerpunkt Brandenburg vorzusehen, das für verschiedene Teile des Landes auseinandergeschaltet werden kann.

(4) Bei der Versorgung mit Fernsehprogrammen ist auch unter Berücksichtigung der bereits in Berlin vergebenen Übertragungskapazitäten eine möglichst flächendeckende Versorgung Brandenburgs anzustreben.

§ 4 Zuordnungsverfahren

(1) Die Medienanstalt stellt den Bestand der im Geltungsbereich dieses Staatsvertrages verfügbaren oder künftig verfügbar werdenden Übertragungskapazitäten für die jeweilige Programm- oder Nutzungsart fest, bei erstmals für Rundfunkzwecke erschlossenen Übertragungskapazitäten nach Anhörung der nach Bundesrecht für die Frequenzverwaltung zuständigen Stelle. Der Beschluss ist zu veröffentlichen.

(2) Für die Zuordnung bundesweiter und länderübergreifender Versorgungsbedarfe gilt § 51 des Rundfunkstaatsvertrages. Die Medienanstalt unterstützt die vertragschließenden Länder bei Vorbereitungen der Entscheidungen nach § 51 Abs. 1 und 2 des Rundfunkstaatsvertrages.

(3) Die Medienanstalt informiert die potentiellen Antragstellerinnen und Antragsteller schriftlich über freie Übertragungskapazitäten und gibt eine Ausschlussfrist für die Antragstellung an. Antragsberechtigt sind öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten und private Anbieter. Die Anträge sind zu begründen. Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten haben in dem Antrag auch anzugeben, für welche Programme oder sonstigen Angebote sie die Übertragungskapazitäten nutzen werden.

(4) Reichen die Übertragungskapazitäten für den geltend gemachten Bedarf aus, sind diese entsprechend zuzuordnen.

(5) Reichen die Übertragungskapazitäten für den geltend gemachten Bedarf nicht aus, wirkt die Medienanstalt auf eine Verständigung zwischen den Beteiligten hin.

(6) Kommt die Verständigung zwischen den Beteiligten nicht zustande, entscheidet die Medienanstalt auf Grundlage der Regelungen des § 3 Abs. 2 bis Abs. 4.

§ 5 Zuweisung

(1) Für die Zuweisung drahtloser bundesweiter Übertragungskapazitäten an private Anbieter gilt § 51a des Rundfunkstaatsvertrages.

(2) Soweit Übertragungskapazitäten gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk zugeordnet wurden, werden diese von der Medienanstalt unmittelbar zugewiesen.

(3) Soweit Übertragungskapazitäten gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 privaten Anbietern zugeordnet wurden, werden diese von der Medienanstalt nach den Vorschriften des Fünften Abschnitts zugewiesen.

§ 6 (weggefallen)"

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „in ihrer jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Widerrufs“ ein Komma und die Wörter „der Zuordnung von Übertragungskapazitäten“ eingefügt, das Wort „Übertragungsmöglichkeiten“ wird durch das Wort „Übertragungskapazitäten“ ersetzt und nach den Wörtern „Aufsicht über die Veranstalter“ werden die Wörter „und Anbieter von Telemedien“ eingefügt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 wird das Wort „Rundfunksendungen“ durch das Wort „Sendungen“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Medienanstalt ist zuständig für die Feststellung, Zuordnung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

9. In § 12 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Übertragungsmöglichkeiten nach § 32“ durch die Wörter „Übertragungskapazitäten nach § 32a“ ersetzt.

10. In § 14 Absatz 3 wird die Angabe „§§ 32“ durch die Angabe „§§ 32a“ ersetzt.

11. In § 15 Absatz 1 wird das Wort „Rundfunkgebührenaufkommen“ durch das Wort „Rundfunkbeitragsaufkommen“ ersetzt.

12. § 15a wird wie folgt gefasst:

„§15a
Verwendung des Rundfunkbeitragsaufkommens

(1) Dem Rundfunk Berlin-Brandenburg stehen vorab 33 vom Hundert des Rundfunkbeitragsanteils der Medienanstalt zu. Er verwendet sie

1. zur Erfüllung seiner gesellschaftsrechtlichen Verpflichtungen gegenüber der Rundfunk-Orchester und -Chöre GmbH, und zwar auch durch die Inanspruchnahme kostendeckend zu vergütender Dienste und die Förderung besonderer künstlerischer Projekte der Klangkörper der Rundfunk-Orchester und -Chöre GmbH bis zu höchstens 1.200.000 Euro jährlich,

2. für das Filmorchester Babelsberg in Höhe von jährlich 350.000 Euro, und zwar auch soweit kostendeckend zu vergütende Dienste in Anspruch genommen oder besondere künstlerische Projekte gefördert werden,

3. für die Filmförderung über die Medienboard Berlin-Brandenburg GmbH,

4. für eine Ausweitung des Programmangebots im Rundfunk an Darbietungen von in den brandenburgischen Regionen veranstalteten Festspielen, künstlerischen Wettbewerben, Kunstausstellungen, Konzerten, Opern, Schauspielen und ähnlichen Darbietungen in Höhe von jährlich 230.000 Euro,

5. für Zwecke der rundfunkspezifischen Aus- und Weiterbildung in Höhe von jährlich 300.000 Euro.

(2) Der Medienanstalt stehen für die Erfüllung ihrer Aufgaben 67 vom Hundert des Rundfunkbeitragsanteils zu. Die nicht in Anspruch genommenen Mittel führt die Medienanstalt aufgrund eines Beschlusses des Medienrates an den Rundfunk Berlin-Brandenburg ab. Der Rundfunk Berlin-Brandenburg hat diese Mittel für den in Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 genannten Zweck zu verwenden.“

13. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird das Wort „Übertragungsmöglichkeiten“ durch das Wort „Übertragungskapazitäten“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird das Wort „Programm“ durch das Wort „Rundfunkprogramm“ ersetzt.

14. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Lokalprogramms“ durch die Wörter „lokalen Programms“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die in den Absätzen 1 bis 4 vorgesehenen Beteiligungshöchstgrenzen sind nicht anzuwenden, wenn der Medienrat zu dem Ergebnis gelangt, dass

1. auch durch die höhere Beteiligung die Gefahr einer publizistischen Vormachtstellung eines Zeitungsverlegers ausgeschlossen ist;
2. die Meinungsvielfalt in dem Verbreitungsgebiet ohne die Beteiligung nicht gewährleistet ist.

Der Medienrat hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Unabhängigkeit des Rundfunkprogramms gewährleistet ist.“

15. Der Fünfte Abschnitt wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift des Fünften Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Fünfter Abschnitt
Zuweisung von Übertragungskapazitäten, Zulassung, Verbreitung und Weiterverbreitung von Rundfunk und vergleichbaren Teamedien in Kabelanlagen in analoger Technik oder anderen Plattformen“

- b) § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21
Ausschreibung der Übertragungskapazitäten

(1) Die Medienanstalt gibt die nach § 4 Abs. 1 festgestellten und privaten Anbietern zugeordneten Übertragungskapazitäten, den Zeitpunkt, zu dem sie für die Vergabe zur Verfügung stehen, sowie die verfügbaren Sendezeiten und Programmarten für jede

Übertragungsart unter Festsetzung einer angemessenen Ausschlussfrist für die Stellung der Anträge bekannt.

(2) Der Medienrat kann für Kabelrundfunk anstelle einer Ausschlussfrist die Bearbeitung der Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs beschließen, wenn der chancengleiche Zugang zu den Übertragungskapazitäten gewährleistet ist.

(3) Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 2 sind zu veröffentlichen.“

c) § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22
Bundesweit verbreiteter Rundfunk

Für bundesweit verbreiteten Rundfunk gelten die §§ 20a bis 39a des Rundfunkstaatsvertrages.“

d) § 23 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Sendeerlaubnis“ durch das Wort „Zulassung“ ersetzt.

bb) In Absatz 2 werden die Wörter „elektronisches Angebot“ durch die Wörter „elektronischer Informations- und Kommunikationsdienst“ ersetzt.

e) In § 24 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Sendeerlaubnis“ durch das Wort „Zulassung“ ersetzt.

f) In § 25 wird das Wort „Programme“ durch das Wort „Rundfunkprogramme“ ersetzt.

g) § 27 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift wird das Wort „Sendeerlaubnis“ durch das Wort „Zulassung“ ersetzt.

bb) In Absatz 1 Teilsatz 1 und Nummer 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Sendeerlaubnis“ durch das Wort „Zulassung“ ersetzt.

cc) In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Sendeerlaubnis“ durch das Wort „Zulassung“ ersetzt.

dd) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Sendeerlaubnis“ durch das Wort „Zulassung“, in Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 das Wort „Programm“ durch das Wort „Rundfunkprogramm“ und in Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 das Wort „Programme“ durch das Wort „Rundfunkprogramme“ ersetzt.

ee) In Absatz 5 wird das Wort „Sendeerlaubnis“ durch das Wort „Zulassung“ ersetzt.

h) § 28 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift wird das Wort „Sendeerlaubnis“ durch das Wort „Zulassung“ ersetzt.

bb) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Zulassung berechtigt zu der Veranstaltung von Rundfunk auf der in ihr angegebenen Übertragungskapazität zu den in ihr bestimmten oder nach Dauer und Turnus bestimmmbaren Zeiten. Die Zulassung ist nicht übertragbar.“

cc) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Zulassung wird nicht erteilt, soweit der Antrag auf Zulassung eines Fernsehprogramms gerichtet ist, das sich überwiegend durch eine ganz oder teilweise auf die Region Berlin-Brandenburg bezogene Werbung von anderen, im Übrigen bundesweit identischen Fernsehprogrammen privater Veranstalter unterscheidet.“

dd) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden die Absätze 3 bis 7.

ee) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Kapazitäten“ durch das Wort „Übertragungskapazitäten“ und in Satz 3 wird das Wort „Kapazität“ durch das Wort „Übertragungskapazität“ ersetzt.

ff) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Sendeerlaubnis“ durch das Wort „Zulassung“ ersetzt.

gg) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

hh) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Zulassung wird antragsgemäß für die Dauer von bis zu sieben Jahren erteilt, wenn sie mit einer Zuweisung von Übertragungskapazitäten verbunden ist.“

ii) In Absatz 6 wird das Wort „Sendeerlaubnis“ durch das Wort „Zulassung“ ersetzt.

ij) § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29 Verlängerungsmöglichkeit, Neuaußschreibung“

(1) Der Veranstalter kann ab drei Jahre vor Ablauf einer Zulassung die Verlängerung der Zulassung beantragen. Liegt kein Verlängerungsantrag vor, so wird die Übertragungskapazität ausgeschrieben, soweit für sie ein Ausschreibungsverfahren vorgesehen ist.

(2) Nutzt der Veranstalter Übertragungskapazitäten, deren Zuweisung mit der Zulassung verbunden ist und bei denen im Falle mehrerer Bewerber eine Auswahl stattfindet, so hat er einen Anspruch auf eine einmalige Verlängerung der Zulassung um einen Zeitraum von bis zu sieben Jahren, wenn

1. sich die Zusammensetzung des Veranstalters und seine Programmgestaltung nicht in einer Weise verändert haben, die unter Berücksichtigung des Zeitablaufes die Grundlage der früheren Auswahlentscheidung entfallen lässt und

2. der Veranstalter die nach diesem Staatsvertrag und nach der Zulassung bestehenden Pflichten erfüllt hat.

Wenn die Voraussetzungen nach Nummer 1 oder Nummer 2 nicht vorliegen oder wenn bereits einmal verlängert wurde, leitet der Medienrat unter Hinweis auf den Antrag des Veranstalters das für die jeweilige Übertragungskapazität vorgesehene Verfahren zur Auswahl ein. Zusätzlich zu den für die entsprechende Übertragungskapazität geltenden Auswahlkriterien sind Satz 1 Nummer 1 und 2 und das Interesse des Veranstalters, das Rundfunkprogramm mit den von ihm geschaffenen personellen und sachlichen Mitteln weiterzuführen, angemessen zu berücksichtigen.“

j) § 30 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Überschrift wird das Wort „Erlaubnisgrundlagen“ durch das Wort „Zulassungsgrundlagen“ ersetzt.
- bb) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 28 Abs. 3 Nr. 1 und 3“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 4 Nr. 1 und 3“ ersetzt.
- cc) In Absatz 1 Satz 2 werden das Wort „Sendeerlaubnis“ durch das Wort „Zulassung“ und das Wort „Übertragungsmöglichkeiten“ durch das Wort „Übertragungskapazitäten“ ersetzt.

k) § 31 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Überschrift und in Absatz 1 wird jeweils das Wort „Sendeerlaubnis“ durch das Wort „Zulassung“ ersetzt.
- bb) In Absatz 2 wird in Teilsatz 1 das Wort „Sendeerlaubnis“ durch das Wort „Zulassung“ und in Nummer 4 das Wort „Programmen“ durch das Wort „Rundfunkprogrammen“ ersetzt.
- cc) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Sendeerlaubnis“ durch das Wort „Zulassung“ ersetzt.

l) Dem Ersten Unterabschnitt wird folgender § 31a angefügt:

„§ 31a Besondere Vorschriften über die Zulassung für Kabelrundfunk

(1) Der Antrag auf Erteilung der Zulassung für die Veranstaltung von Kabelrundfunk muss die Kabelanlage nennen, in der das Rundfunkprogramm verbreitet werden soll.

(2) Die Zulassung wird erteilt, wenn und soweit für die Verbreitung des Rundfunkprogramms nach Maßgabe von § 40 oder nach Maßgabe von § 52b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c) des Rundfunkstaatsvertrages Übertragungskapazitäten zur Verfügung gestellt werden können und die Voraussetzungen von § 27 vorliegen. Soll das Rundfunkprogramm in mehreren Kabelanlagen verbreitet werden, so wird die Zulassung nur insoweit erteilt, als der Veranstalter auch die Zuführung des Rundfunkprogramms in die weiteren Kabelanlagen sicherstellen kann.“

m) Die Überschrift des Zweiten Unterabschnitts wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Unterabschnitt
Vergabe drahtloser terrestrischer Übertragungskapazitäten“

n) Dem § 32 wird folgender § 32 vorangestellt:

„§ 32
Zuweisung drahtloser Übertragungskapazitäten

- (1) Für die Zuweisung drahtloser bundesweiter Übertragungskapazitäten gilt § 51a des Rundfunkstaatsvertrages.
- (2) Für die Zuweisung drahtloser landesweiter Übertragungskapazitäten gelten die §§ 32a und 33.“
- o) Der bisherige § 32 wird § 32a und wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Übertragungsmöglichkeiten“ durch das Wort „Übertragungskapazitäten“ und in Absatz 1 Satz 2 das Wort „Sendeerlaubnis“ durch das Wort „Zulassung“ ersetzt.
- bb) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 21 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 1“ ersetzt.
- cc) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Kann nicht allen Anträgen entsprochen werden, die den formellen Antragsvoraussetzungen entsprechen, prüft der Medienrat, ob ein Einigungsverfahren erfolgversprechend ist. Kommt eine Verständigung zustande, legt er diese seiner Entscheidung zugrunde, wenn nach den vorgelegten Unterlagen erwartet werden kann, dass in der Gesamtheit der Angebote die Auswahlkriterien zum Ausdruck kommen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Handlungsfähigkeit eines zukünftigen Veranstalters gewährleistet ist. Wird kein Einigungsverfahren durchgeführt oder ist eine Einigung nicht zu erreichen, so trifft der Medienrat eine Auswahlentscheidung.“

p) § 33 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Überschrift wird das Wort „Übertragungsmöglichkeiten“ durch das Wort „Übertragungskapazitäten“ ersetzt.
- bb) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „Programm auf Grund des eingereichten Programmschemas“ durch die Wörter „Rundfunkprogramm aufgrund der eingereichten Programmplanung“ ersetzt.
- cc) In Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „Programmen“ durch das Wort „Rundfunkprogrammen“ ersetzt.
- dd) In Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 werden jeweils das Wort „Übertragungsmöglichkeiten“ durch das Wort „Übertragungskapazitäten“ und in Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 jeweils das Wort „Programme“ durch das Wort „Rundfunkprogramme“ ersetzt.

- ee) In Absatz 6 Satz 1 werden das Wort „Fernsehübertragungsmöglichkeit“ durch das Wort „Fernsehübertragungskapazität“, das Wort „Programm“ durch das Wort „Rundfunkprogramm“ und in Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „Fernsehübertragungsmöglichkeiten“ durch das Wort „Fernsehübertragungskapazitäten“ ersetzt.
 - ff) In Absatz 7 wird das Wort „Hörfunkübertragungsmöglichkeiten“ durch das Wort „Hörfunkübertragungskapazitäten“ ersetzt.
 - gg) Absatz 8 wird aufgehoben.
 - hh) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8.
- q) Die Überschrift des Dritten Unterabschnitts wird wie folgt gefasst:

**„Dritter Unterabschnitt
Verbreitung und Weiterverbreitung von Rundfunk oder vergleichbaren
Telemedien in Kabelanlagen in analoger Technik oder anderen Plattformen“**

- r) Die §§ 34 und 35 werden aufgehoben.
- s) § 36 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift wird das Wort „Rundfunkprogrammen“ durch die Wörter „Rundfunk oder vergleichbare Telemedien in Kabelanlagen in analoger Technik“ ersetzt.
 - bb) Nach dem Wort Kabelanlagen werden die Wörter „in analoger Technik“ eingefügt.
- t) § 37 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift werden die Wörter „von Rundfunk oder vergleichbaren Telemedien in Kabelanlagen in analoger Technik“ angefügt.
 - bb) In Absatz 1 und 2 werden nach dem Wort „Rundfunkprogramms“ jeweils die Wörter „in Kabelanlagen in analoger Technik“ eingefügt.
 - cc) In Absatz 2 Nummern 1 und 2 wird jeweils das Wort „Programm“ durch das Wort „Rundfunkprogramm“ ersetzt.
 - dd) In Absatz 2 Nummer 3 wird das Wort „Programms“ durch das Wort „Rundfunkprogramms“ ersetzt.
 - ee) In Absatz 3 wird das Wort „Programmen“ durch die Wörter „Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen in analoger Technik“ ersetzt.
- u) § 38 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 38
Betreiben von Kabelanlagen, in denen Rundfunk oder vergleichbare Telemedien in analoger Technik verbreitet werden, Zugangsfreiheit“**

- bb) In Satz 1 werden nach dem Wort „betreibt,“ die Wörter „in der Rundfunk oder vergleichbare Telemedien in analoger Technik verbreitet werden und“ eingefügt.
- v) § 39 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 39

Pflichten der Betreiber von Kabelanlagen, in denen Rundfunk oder vergleichbare Telemedien in analoger Technik verbreitet werden“

- bb) In Absatz 1 Teilsatz 1 werden nach dem Wort „Kabelanlagen“ ein Komma sowie die Wörter „in denen Rundfunk oder vergleichbare Telemedien in analoger Technik verbreitet werden,“ eingefügt.
- cc) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Kabelanlage“ ein Komma sowie die Wörter „in der Rundfunk oder vergleichbare Telemedien in analoger Technik verbreitet werden,“ eingefügt.
- dd) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Betreiber einer Kabelanlage, in der Rundfunk mit mehr als 15 Fernsehkanälen oder vergleichbare Telemedien in analoger Technik verbreitet werden und an die mehr als 50.000 Haushalte angeschlossen sind, kann durch Beschluss des Medienrates verpflichtet werden, einen Fernsehkanal unentgeltlich für die Nutzung als offenen Kanal zur Verfügung zu stellen; entsprechendes gilt für die Nutzung eines Hörfunkkanals, wenn in der Kabelanlage mehr als 20 Hörfunkkanäle genutzt werden können.“

- ee) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- ff) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Kabel“ ein Komma sowie die Wörter „in dem Rundfunk oder vergleichbare Telemedien in analoger Technik verbreitet werden,“ eingefügt und das Wort „Programme“ wird durch das Wort „Rundfunkprogramme“ ersetzt.
- gg) In Absatz 7 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Programme“ durch das Wort „Rundfunkprogramme“ ersetzt.
- w) § 40 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 40
Belegung von Kanälen in Kabelanlagen in analoger Technik mit Rundfunk
oder vergleichbaren Telemedien“

- bb) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die für die Länder Berlin und Brandenburg jeweils gesetzlich bestimmten öffentlich-rechtlichen Rundfunkprogramme sind über Kabelanlagen in analoger Technik zu verbreiten. Gleches gilt für die nach § 23 zugelassenen Programme im Sinne von § 2 Nr. 1 bis 4 sowie nach §§ 31a, 42 und 43 in dem jeweiligen durch Beschluss des Medienrates bestimmten Verbreitungsgebiet.“
- cc) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Im Übrigen erfolgt die Kanalbelegung in Kabelanlagen, in denen Rundfunk oder vergleichbare Telemedien in analoger Technik verbreitet werden, unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien:
1. der Beitrag des jeweiligen Rundfunkprogramms zur Vielfalt der in der Kabelanlage enthaltenen Rundfunkprogramme,
 2. die Nachfrage der Teilnehmer,
 3. der lokale Bezug der Rundfunkprogramme.“
- dd) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Kabelanlage“ ein Komma sowie die Wörter „in der Rundfunk oder vergleichbare Telemedien in analoger Technik verbreitet werden,“ eingefügt.
- ee) In Absatz 4 wird das Wort „Programmen“ durch das Wort „Rundfunkprogrammen“ ersetzt.
- ff) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Kanalbelegung“ die Wörter „in Kabelanlagen, in denen Rundfunk oder vergleichbare Telemedien in analoger Technik verbreitet werden,“ eingefügt.
- x) § 41 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift werden die Wörter „analoger Kabelkanäle“ durch die Wörter „von Kanälen in Kabelanlagen in analoger Technik mit Rundfunk oder vergleichbaren Telemedien“ ersetzt.
- bb) Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die Medienanstalt legt die Belegung von Kanälen in Kabelanlagen in analoger Technik mit Rundfunk oder vergleichbaren Telemedien fest, sofern die Entwicklung des Angebots und der Übertragungskapazitäten dies erfordern. Andernfalls gestattet die Medienanstalt den Betreibern von Kabelanlagen, in denen Rundfunk oder vergleichbare Telemedien in analoger Technik verbreitet werden, durch zu veröffentlichten Beschluss oder durch öffentlichrechtlichen Vertrag, die Kanäle in Anwendung der Grundsätze der §§ 39 und 40 selbst zu belegen.“

- cc) In Absatz 2 Teilsatz 1 werden nach dem Wort „Betreiber“ die Wörter „einer Kabelanlage, in der Rundfunk oder vergleichbare Telemedien in analoger Technik verbreitet werden“ eingefügt.
 - dd) In Absatz 2 Nummer 3 wird das Wort „Sendeerlaubnis“ durch das Wort „Zulassung“ ersetzt.
- y) Folgender § 41a wird eingefügt:

„§ 41a
Belegung von Plattformen“

- (1) Die Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages zur Verbreitung von Rundfunk oder Telemedien auf digitalen Plattformen bleiben unberührt.
 - (2) § 52b Abs. 3 Nr. 2 des Rundfunkstaatsvertrages gilt entsprechend bei Zuordnungs- und Zuweisungsentscheidungen nach diesem Staatsvertrag.“
16. In § 42 Absatz 5 Satz 3 wird das Wort „Programm“ durch das Wort „Rundfunkprogramm“ ersetzt.
17. In § 42a Satz 3 wird das Wort „Programme“ durch das Wort „Rundfunkprogramme“ ersetzt.
18. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Übertragungsmöglichkeit“ durch das Wort „Übertragungskapazität“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Sendeerlaubnis“ durch das Wort „Zulassung“ ersetzt.
19. § 44 wird aufgehoben.
20. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Programmen“ durch das Wort „Rundfunkprogrammen“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie kann solche Übertragungskapazitäten an Unternehmen zuweisen, die Rundfunk und Telemedien zur digitalen Übertragung zusammenfassen und dabei Dienstleistungen nach § 52c des Rundfunkstaatsvertrages erbringen.“

21. In § 46 Satz 1 wird das Wort „Programme“ durch das Wort „Rundfunkprogramme“ ersetzt und werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
22. In § 47 werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
23. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Werbung“ ein Komma und das Wort „Produktplatzierung“ eingefügt und die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Auf Rundfunkprogramme nach § 2 Nr. 1 bis 4 finden § 7a Abs. 3 und § 45 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages keine Anwendung.“
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
24. § 50 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird das Wort „Programm“ durch das Wort „Rundfunkprogramm“ ersetzt.
 - In Satz 2 wird das Wort „Programms“ durch das Wort „Rundfunkprogramms“ ersetzt.
25. In § 52 Absatz 1 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Programm“ durch das Wort „Rundfunkprogramm“ ersetzt.
26. In § 54 Satz 1 werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
27. In § 56 wird die Angabe „53“ durch die Angabe „52c“ ersetzt.
28. In § 57 Absatz 2 wird das Wort „Programm“ durch das Wort „Rundfunkprogramm“ ersetzt.
29. In § 58 Absatz 4 wird die Angabe „53“ durch die Angabe „52c“ ersetzt.
30. In § 59 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Sendeerlaubnis“ durch das Wort „Zulassung“ ersetzt.
31. § 60 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
 - Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - In Nummer 1 wird das Wort „Sendeerlaubnis“ durch das Wort „Zulassung“ ersetzt.
 - In Nummer 4 wird die Angabe „27 Abs. 3“ durch die Angabe „34 Satz 2“ ersetzt.
 - In Nummer 5 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 1 und 3“ ersetzt.
 - In Nummer 6 werden die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt, das Wort „unterschwellige“ gestrichen und nach dem Wort „Techniken“ die Wörter „zur unterschwelligen Beeinflussung“ eingefügt.
 - In Nummer 9 werden die Angabe „Abs. 6“ durch die Angabe „Abs. 7“ und das Wort „verbreitet“ durch das Wort „betreibt“ ersetzt und nach dem Wort „Schleichwerbung“ wird ein Komma und das Wort „Themenplatzierung“ eingefügt.
 - In Nummer 10 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt und nach dem Wort „Sendungen“ werden die Wörter „oder beim Teleshopping“ eingefügt.
 - In Nummer 11 wird die Angabe „Abs. 8“ durch die Angabe „Abs. 9“ ersetzt.

- hh) In Nummer 12 wird das Wort „Sponsorsendung“ durch die Wörter „gesponserten Sendung“ ersetzt.
- ii) In Nummer 13 werden die Wörter „unzulässige Sponsorensendungen entgegen“ durch das Wort „gemäß“ und das Wort „ausstrahlt“ durch die Wörter „unzulässig gesponserte Sendungen verbreitet“ ersetzt.
- jj) In Nummer 14 werden die Angabe „44“ durch die Angabe „7a“, das Wort „Gottesdienste“ durch die Wörter „Übertragungen von Gottesdiensten“ und das Wort „Teleshopping“ durch das Wort „Teleshopping-Spots“ ersetzt.
- kk) In Nummer 15 werden die Angabe „Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „Abs. 1 Satz 2“ und das Wort „ausstrahlt“ durch das Wort „verbreitet“ ersetzt.
- ll) In Nummer 16 werden die Angabe „49 Abs. 1“ durch die Angabe „50 Abs. 1“ und das Wort „Programm“ durch das Wort „Rundfunkprogramm“ ersetzt.
- mm) In Nummer 17 werden die Angabe „50 Abs. 1“ durch die Angabe „51 Abs. 1“ und das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten, Neubekanntmachung

- (1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Kalendermonats in Kraft.
- (2) Die Länder Berlin und Brandenburg werden ermächtigt, den Wortlaut des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Potsdam, den
 Für das Land Brandenburg:
 Dietmar Woidke
 Der Ministerpräsident

Berlin, den
 Für das Land Berlin:
 Klaus Wowereit
 Der Regierende Bürgermeister

**Begründung
zum Fünften Staatsvertrag
zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin
und Brandenburg im Bereich des Rundfunks**

(Fünfter Änderungsstaatsvertrag zum Medienstaatsvertrag)

A. Allgemeines

Die Regierungschefs der Länder Berlin und Brandenburg haben am 30. August 2013/11. September 2013 den Fünften Änderungsstaatsvertrag zum Medienstaatsvertrag unterzeichnet.

Der Staatsvertrag über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks (Medienstaatsvertrag) soll auch weiterhin einen verlässlichen Rechtsrahmen für Rundfunkveranstalter in Berlin und Brandenburg bieten. Deshalb ist er den aktuellen rechtlichen und technischen Entwicklungen anzupassen.

Der Zehnte Rundfunkänderungsstaatsvertrag ist am 1. September 2008 in Kraft getreten. Darin wird unter anderem die Möglichkeit geschaffen, Veranstalter von privatem bundesweit verbreiteten Rundfunk zentral zuzulassen (§ 20a Rundfunkstaatsvertrag). Seither können Übertragungskapazitäten bundesweit zugeordnet und zugewiesen werden (§§ 50 ff. Rundfunkstaatsvertrag). Diese Regelungen werden ergänzt durch Bestimmungen für digitale Plattformen (§§ 52 ff. Rundfunkstaatsvertrag). Infolgedessen ist im Medienstaatsvertrag vor allem klarzustellen, für welche Regelungsbereiche welcher Staatsvertrag gilt. Das erhöht die Klarheit und damit die Rechtssicherheit. Der Rundfunkstaatsvertrag gibt das sogenannte „Führerscheinprinzip“ vor, die Unterscheidung zwischen der medienrechtlichen Zulassung als Veranstalter einerseits und der Zuteilung von Übertragungskapazitäten an Veranstalter oder Anbieter andererseits. In Bezug darauf wird das Verfahren der Zulassung für die Veranstaltung von landesweitem und von bundesweitem Rundfunk erleichtert.

Am 1. Juni 2009 ist ferner der Zwölfta Rundfunkänderungsstaatsvertrag in Kraft getreten. Damit wird insbesondere der Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für seine Rundfunk- und Telemedienangebote konkretisiert. Dementsprechend wird der Auftrag des Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB) für seine Angebote mit § 3 und § 4 des Ersten RBB-Änderungsstaatsvertrages präzisiert. Infolgedessen sind die Vorschriften zur Zuordnung und Zuweisung von Frequenzen neu zu strukturieren. Die Terminologie wird den neuen

Begriffsbestimmungen des Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrags angepasst.

Zu berücksichtigen ist schließlich das neue Telekommunikationsgesetz vom 3. Mai 2012 und seine Auswirkungen auf die Zuordnung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten.

Mit dem am 1. Juni 2009 in Kraft getretenen Vierten Änderungsstaatsvertrag zum Medienstaatsvertrag wurde die Verwendung des Anteils der Medienanstalt am Rundfunkgebührenaufkommen neu geregelt und erstmalig ein Vorwegabzug zu Lasten der Medienanstalt Berlin-Brandenburg und zu Gunsten des RBB eingeführt. Ziel des Vorwegabzuges ist die Erhöhung der Planungssicherheit. Vor diesem Hintergrund ist nach einigen Jahren der Praxis die Höhe des Vorwegabzuges zu ändern.

Die lokale und regionale Vielfalt in Berlin und Brandenburg wird auf verschiedene Weise gestärkt bzw. geschützt. Einen Teil des Vorwegabzuges wird der RBB künftig zur Ausweitung seiner Berichterstattung über Veranstaltungen in brandenburgischen Regionen einsetzen. Vor dem Hintergrund der Wahrung der Medien- und Meinungsvielfalt ist zu berücksichtigen, dass die Anbieter klassischer Medien vor allem im lokalen und regionalen Bereich vor neue Herausforderungen gestellt werden. Das liegt an dem veränderten, auf neue Angebote ausgerichteten Nutzerverhalten. Crossmediale Geschäftsstrategien sind eine Antwort darauf. Schließlich ist einer Verlagerung des Werbemarktes weg von den Tageszeitungen, landesweiten Hörfunkprogrammen und lokalen Fernsehprogrammen privater Veranstalter entgegenzuwirken. Sie entsteht voraussichtlich dadurch, dass sich Rundfunkveranstalter über ihre bundesweit veranstalteten Fernsehprogramme regionale und lokale Werbemarkte erschließen.

B. Zu den einzelnen Artikeln

I.

Begründung zu Artikel 1

Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks

1. Allgemeines

Die Anpassungen bezüglich der Begriffe „Angebote“, „Telemedien“, „Rundfunk“, „Rundfunkprogramm“ und „Sendung“ folgen den mit dem Zwölften

Rundfunkänderungsstaatsvertrag eingeführten Änderungen: Soweit von „Angeboten“ des RBB die Rede ist, sind Rundfunk und Telemedien gemeint. „Rundfunk und Telemedien“ beschreiben zudem den Aufgabenbereich der Medienanstalt. Die Wörter „Rundfunkprogramm“ oder „Sendung“ bezeichnen, ausgehend von den jeweiligen Beschreibungen in § 2 Absatz 2 Nummern 1 und 2 Rundfunkstaatsvertrag, ausschließlich Rundfunkangebote. Anlässlich dieser Anpassungen werden auch andere Bezeichnungen vereinheitlicht, wobei hier ebenfalls die Terminologie des Rundfunkstaatsvertrages verwendet wird. Anstelle von „Übertragungsmöglichkeit“ heißt es „Übertragungskapazität“. Der Begriff „Senderlaubnis“ wird ersetzt durch das Wort „Zulassung“.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1

Der Austausch der Wörter „des Rundfunks“ durch die Wörter „der Medien“ in der Überschrift macht deutlich, dass die Medienanstalt Berlin-Brandenburg (Medienanstalt) auch für Telemedien zuständig ist (§ 59 Absatz 2 Rundfunkstaatsvertrag in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Medienaufsichtsgesetz Brandenburg).

Zu Nummer 2

Nummer 2 enthält die aufgrund der nachfolgenden Änderungen notwendig werdenden Anpassungen des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nummer 3

Die auf die Errichtung der Medienanstalt zugeschnittene Präambel des ersten Medienstaatsvertrages ist zu aktualisieren und daher neu zu fassen. Es geht künftig darum, den Medienwirtschaftsstandort Berlin und Brandenburg und die inzwischen errichteten gemeinsamen Einrichtungen RBB, Medienanstalt und Medienboard Berlin-Brandenburg GmbH fortzuentwickeln und zu stärken.

Zu Nummer 4

Zur Anpassung in § 1 Absatz 1 Nummer 3 vergleiche die Ausführungen zu Punkt 1.

Der neue § 1 Absatz 3 zählt die Vorschriften des Medienstaatsvertrages auf, die für Teleshoppingkanäle nicht gelten. Diese Bestimmung ist notwendig, weil Teleshopping mit dem Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag neu definiert wurde (§ 2 Absatz 1 Rundfunkstaatsvertrag). Teleshopping unterfällt seither dem

Begriff „Rundfunk“ und nicht mehr dem Begriff „Telemedien“. Aufgrund der Besonderheit von Teleshopping sollen nicht alle Bestimmungen für Rundfunk auf Teleshopping anzuwenden sein. Das betrifft Regelungen, die der Sicherung der Meinungsvielfalt dienen. Dazu können Teleshoppingkanäle wenig oder gar nichts beitragen.

Zu Nummer 5

Zu den Anpassungen in § 2 Nummern 2 und 3 vergleiche die Ausführungen zu Punkt 1.

In § 2 Nummer 6 wird der Begriff Übertragungskapazität neu definiert.

Damit wird deutlich, dass die Übertragungskapazität nicht bereits absolut bestimmt und frequenztechnisch konkretisiert beschrieben sein muss. Die grundsätzliche technische Realisierungsmöglichkeit für einen Versorgungsbedarf reicht aus. Dem Inhalteanbieter darf durch eine zu enge Definition des Begriffes Übertragungskapazität nicht die Möglichkeit genommen werden, vom Vorteil der Sendernetzbetreiberauswahl Gebrauch zu machen (§ 57 Absatz 1 Telekommunikationsgesetz).

Zu Nummer 6

Mit §§ 3, 4 und 5 wird der Zweite Abschnitt zur Zuordnung von terrestrischen Übertragungskapazitäten neu gefasst.

Das ist auf die Präzisierung der Aufträge von ZDF, Deutschlandradio und des RBB zurückzuführen. Im Zuge dessen entfallen § 3, § 4, § 6 Absatz 3 und § 22.

Was ZDF und Deutschlandradio veranstalten dürfen, regeln seit dem Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag § 11b Absatz 3 und Absatz 4 sowie § 11c Absatz 3 Rundfunkstaatsvertrag. § 4 Absatz 2 des Ersten RBB-Änderungsstaatsvertrages zählt die vom RBB veranstalteten Fernseh- und Hörfunkprogramme anhand ihrer jeweiligen Schwerpunkte auf.

§ 3 und § 4 in ihrer bisherigen Fassung legten fest, dass RBB, ZDF und Deutschlandradio für eine dort bestimmte Zahl an Rundfunkprogrammen Frequenzen erhalten. Gemeint war, dass die Rundfunkanstalten mindestens die für diese Anzahl erforderlichen Frequenzen erhalten. Für weitere Übertragungskapazitäten konnten sich die Rundfunkanstalten wie private Anbieter an einer Ausschreibung nach dem Fünften Abschnitt beteiligen. Das ergab sich aus den bisherigen Fassungen von § 6 Absatz 3 in Verbindung mit § 22.

Da die Anzahl der Rundfunkprogramme jetzt im Rundfunkstaatsvertrag und im RBB-Staatsvertrag bestimmt ist, sind § 3 und § 4 zu streichen. Auch § 6 Absatz 3 und § 22 treffen nicht mehr zu. Die Präzisierung des Auftrags macht zweierlei deutlich: Zum einen, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk einen Anspruch auf die Übertragungskapazitäten hat, die er benötigt, um seinem im Rundfunkstaatsvertrag bzw. im RBB-Staatsvertrag definierten Grundversorgungsauftrag nachzukommen. Zum anderen, dass sich sein Anspruch auf die so beauftragten Programme beschränkt. Weitere Programme sind nicht beauftragt, für die er weitere Übertragungskapazitäten bräuchte und um die er sich wie private Anbieter bewerben könnte.

Hinzu kommt, dass § 6 Absatz 3 in der bisherigen Fassung nicht hinreichend deutlich zwischen Zuordnung (§ 3) und Zuweisung (Fünfter Abschnitt: Ausschreibung und Vergabe der Übertragungskapazitäten) unterscheidet. Dabei ist eine genaue Differenzierung schon deshalb geboten, weil die Entscheidung, ob eine Übertragungskapazität dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk oder privaten Anbietern zuzuordnen ist, anderen Kriterien folgt als die Zuweisung nach dem Fünften Abschnitt.

Vor diesem Hintergrund werden die Abläufe in Anlehnung an die mit dem Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag eingeführten Vorschriften zur bundesweiten Zuordnung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten mit dem veränderten § 3 und den neu eingefügten § 4 und § 5 klarer strukturiert.

Auch der bisherige § 5 wird gestrichen. Er ist mit den Regelungen zu Telemedien in §§ 11d ff. Rundfunkstaatsvertrag, die mit dem Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag eingeführt wurden, überholt.

Zur Überschrift des Zweiten Abschnitts

Zu der Anpassung der Überschrift des Zweiten Abschnitts vergleiche die Ausführungen zu Punkt 1.

Zu § 3

§ 3 entspricht dem bisherigen § 6.

In der Überschrift wird der Zusatz „weiterer und künftig verfügbarer Frequenzen“ gestrichen.

Absatz 1 sichert in Bezug auf die bisher dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk zugeordneten und zugewiesenen Frequenzen den Status Quo. Der Status Quo

steht unter dem Vorbehalt einer Änderung des Auftrags des RBB im RBB-Staatsvertrag. Das ergibt sich aus der neuen Fassung von Absatz 2 Satz 2.

Absatz 2 übernimmt im Wesentlichen den bisherigen § 6 Absatz 1. Zu den Anpassungen in Satz 1 und Nummer 4 vergleiche die Ausführungen zu Punkt 1. Die zweite Änderung in Satz 1 verdeutlicht, wobei es bei der Zuordnungsentscheidung geht: Sie dient der Bestimmung, ob eine Übertragungskapazität dem öffentlich-rechtlichen Bereich oder dem privaten Bereich zugeordnet werden soll. Satz 1 Nummer 5 erklärt unverändert die Füllung von Versorgungslücken und damit die flächendeckende Versorgung Brandenburgs zum Ziel der Zuordnung. Deshalb kann der bisherige § 6 Absatz 2 entfallen. Satz 2 und Satz 3 ersetzen die bisherigen § 3 und § 4 und bestimmen, dass RBB, ZDF und Deutschlandradio Übertragungskapazitäten für die Veranstaltung der im RBB-Staatsvertrag bzw. Rundfunkstaatsvertrag aufgeführten Angebote erhalten (vgl. die einleitenden Ausführungen zu Nummer 6). Der Verweis hat den Vorteil, dass Änderungen des RBB-Staatsvertrages und des Rundfunkstaatsvertrages bezüglich der jeweiligen Aufträge von RBB, ZDF und Deutschlandradio keine Änderungen des Medienstaatsvertrages zur Folge haben. Auch für Telemedien sind Übertragungskapazitäten zur Verfügung zu stellen. Das ergibt sich bereits aus dem Begriff „Angebote“ (vgl. Ausführungen zu Punkt 1). Der Zusatz „flächendeckend“ im bisherigen § 3 Nummer 2 findet sich nur aus redaktionellen Gründen nicht in Satz 2 wieder: Es bleibt dabei, dass die Übertragungskapazitäten für die für Brandenburg bestimmten Angebote flächendeckend zuzuordnen sind. Dasselbe gilt bezüglich der Angebote des Deutschlandradios bzw. für Satz 3 im Verhältnis zum bisherigen § 4. Als Folge dieser Änderungen wird Satz 4 redaktionell angepasst. Zur Anpassung in Satz 5 vergleiche die Ausführungen zu Punkt 1.

Absätze 3 und 4 entsprechen dem bisherigen § 6 Absatz 4 und Absatz 5. Zu den Anpassungen in beiden Absätzen vergleiche die Ausführungen zu Punkt 1.

Zu § 4

§ 4 wird neu gefasst und beschreibt das bislang nicht geregelte Verfahren der Zuordnung von Übertragungskapazitäten zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk beziehungsweise zu privaten Anbietern. § 3 benennt lediglich die Kriterien der Zuordnung. § 4 ersetzt den bisherigen § 6 Absatz 3 (vgl. dazu die einleitenden Ausführungen zu Nummer 6). Das Verfahren ist dem in § 51 Rundfunkstaatsvertrag für die Zuordnung von Übertragungskapazitäten für bundesweite Versorgungsbedarfe an den öffentlich-rechtlichen Rundfunk oder die Landesmedienanstalten (für die privaten Anbieter) vorgesehenen Ablauf

nachgebildet. Allerdings wird anders als dort die Entscheidung über die Zuordnung durch die Medienanstalt getroffen.

Absatz 1 Satz 1 übernimmt den Inhalt des bisherigen § 21 Absatz 1. Soweit es um erstmals für Rundfunkzwecke erschlossene Übertragungskapazitäten geht, ist mit Blick auf Absatz 3 festzuhalten, dass damit die grundsätzliche technische Realisierungsmöglichkeit für einen Versorgungsbedarf gemeint ist (vgl. dazu die Ausführungen zu Nummer 5). Absatz 1 Satz 2 übernimmt den Inhalt des bisherigen § 21 Absatz 4.

Absatz 2 Satz 1 verweist darauf, dass für die Zuordnung bundesweiter und länderübergreifender Versorgungsbedarfe § 51 Rundfunkstaatsvertrag einschlägig ist. Danach entscheiden die Ministerpräsidenten der Länder einstimmig durch Beschluss. Satz 2 gewährleistet, dass die in den Ländern Berlin und Brandenburg für die Zuordnung von Frequenzen zuständige Medienanstalt die hierfür erforderliche Unterstützung leistet.

Die Absätze 3 bis 6 entsprechen § 51 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 Rundfunkstaatsvertrag: Nach diesem Verfahren legt die Medienanstalt fest, ob eine Übertragungskapazität dem öffentlich-rechtlichen beziehungsweise dem privaten Bereich zuzuordnen ist. Nach Absatz 3 informiert die Medienanstalt die potenziellen öffentlich-rechtlichen und privaten Antragssteller. Gemäß Absatz 4 werden die Übertragungskapazitäten zugeordnet, wenn sie den geltend gemachten Bedarf der verschiedenen Bereiche abdecken können. Reichen sie nicht aus, ist nach Absatz 5 eine Entscheidung darüber zu treffen, welchem Bereich sie zuzuordnen sind. Dabei ist auf eine Verständigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken. Kommt eine Verständigung zustande, nimmt die Medienanstalt die Zuordnung auf der Grundlage dieser Verständigung vor. Kommt es nicht zu einer Verständigung, entscheidet die Medienanstalt nach Maßgabe der in § 3 Absatz 2 bis 4 aufgeführten Kriterien (Absatz 6).

Zu § 5

Der neu gefasste § 5 dient der besseren Strukturierung des Verfahrens. Geregelt ist die Zuweisung im Fünften Abschnitt.

Absatz 1 verweist hinsichtlich der bundesweiten Zuweisung drahtloser Übertragungskapazitäten auf den mit dem Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag eingefügten § 51a Rundfunkstaatsvertrag.

Absatz 2 stellt klar, dass ein gesondertes Zuweisungsverfahren entfällt, soweit Übertragungskapazitäten dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk zugeordnet wurden.

Mit der Zuordnungsentscheidung ist bereits festgelegt, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten die Übertragungskapazitäten für den Versorgungsbedarf erhalten. Die Regelungen des Fünften Abschnitts zur Zuweisung gelten also nur für private Anbieter.

Absatz 3 macht deutlich, dass das Verfahren dann weitergeht, wenn die Übertragungskapazitäten dem privaten Bereich zugeordnet wurden. Dann obliegt es der Medienanstalt, die Übertragungskapazitäten nach den Vorschriften des Fünften Abschnitts auszuschreiben und zu vergeben.

Der Wegfall des bisherigen § 6 ist der neuen Nummerierung geschuldet.

Zu Nummer 7

In § 7 Absatz 2 Satz 2 wird der Zusatz „in ihrer jeweils geltenden Fassung“ zum Rundfunkstaatsvertrag und Jugendmedienschutzstaatsvertrag gestrichen. Im Medienstaatsvertrag werden die länderübergreifenden Staatsverträge teilweise mit und teilweise ohne diesen Zusatz zitiert. Im Sinne der Einheitlichkeit wird auf den Zusatz durchgängig verzichtet. Bereits die alleinige Verwendung des Zitiernamens bringt zum Ausdruck, dass es sich um eine dynamische Verweisung handelt.

Die Ergänzung in § 7 Absatz 3 ist eine Folge der Einführung des Verfahrens der Zuordnung gemäß § 4. Zu den übrigen Anpassungen in § 7 Absatz 3 vergleiche die Ausführungen zu Punkt 1.

Zu Nummer 8

Zur Anpassung in § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 vergleiche die Ausführungen zu Punkt 1.

Der neue § 8 Absatz 2 stellt klar, dass die Medienanstalt für die Feststellung, Zuordnung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten zuständig ist und übernimmt insoweit den Regelungsgehalt des bisherigen § 6 Absatz 3 Satz 1.

Aufgrund des neuen § 8 Absatz 2 ist die Nummerierung der nachfolgenden Absätze anzupassen.

Zu Nummer 9

Zur Anpassung in § 12 Absatz 4 Satz 2 vergleiche die Ausführungen zu Punkt 1. Die Änderung des Verweises von § 32 in § 32a ist eine Folge der neuen Nummerierung.

Zu Nummer 10

Die Änderung des Verweises in § 14 Absatz 3 ist eine Folge der neuen Nummerierung.

Zu Nummer 11

Die Anpassung in § 15 Absatz 1 vollzieht begrifflich den Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und damit die Umstellung von der Rundfunkgebühr auf den Rundfunkbeitrag.

Zu Nummer 12

Der in § 15 a geregelte Vorwegabzug aus dem der Medienanstalt zustehenden Anteil am Rundfunkbeitrag wird zugunsten des RBB neu gefasst.

In der Überschrift von § 15a und in der Vorschrift selbst wird begrifflich der Fünfzehnte Rundfunkänderungsstaatsvertrag und damit die Umstellung von der Rundfunkgebühr auf den Rundfunkbeitrag nachvollzogen.

In § 15a Absatz 1 Satz 1 wird der Vorwegabzug von 27,5 vom Hundert auf 33 vom Hundert erhöht. Der aus diesem Vorwegabzug für die Rundfunk-Orchester und Chöre GmbH zu verwendende Anteil wird von 900.000 Euro auf 1.200.000 Euro jährlich erhöht (Satz 2 Nummer 1). Dadurch wird der RBB darin unterstützt, seine vertraglichen Verpflichtungen als Gesellschafter der Rundfunk-Orchester und Chöre GmbH zu erfüllen. Aus dem Vorwegabzug nicht abgedeckte finanzielle Ansprüche aus den ihm zustehenden allgemeinen Rundfunkbeiträgen hat der RBB zusätzlich zu übernehmen. Neu eingeführt wird ein Anteil von jährlich 230.000 Euro (Satz 2 Nummer 4). Er ist vom RBB ausschließlich zur Ausweitung seines Programmangebotes im Rundfunk über in brandenburgischen Regionen durchgeführte Veranstaltungen einzusetzen. Das dient, ohne in die Programmhoheit des RBB einzugreifen, der regionalen Vielfalt seines Programms. Für Maßnahmen der rundfunkspezifischen Aus- und Fortbildung des RBB ist erstmals ein Betrag ausgewiesen, und zwar in Höhe von jährlich 300.000 Euro (Satz 2 Nummer 5).

In § 15a Absatz 2 Satz 1 ist entsprechend der Erhöhung des Vorwegabzuges der der Medienanstalt für ihre Aufgaben zur Verfügung stehende Anteil von 72,5 vom Hundert auf 67 vom Hundert zu ändern. Satz 2 wird sprachlich verbessert. In Satz 3 wird der Verweis präziser gefasst.

Zu Nummer 13

Zu den Anpassungen in § 19 Absatz 3 und Absatz 4 vergleiche die Ausführungen zu Punkt 1.

Zu Nummer 14

In § 20 Absatz 4 Satz 1 werden anstatt des Wortes „Lokalprogramm“ die Wörter „lokalen Programms“ verwendet. Damit wird der Definition in § 2 Nummer 4 gefolgt und einer einheitlichen Begrifflichkeit Rechnung getragen.

§ 20 Absatz 5 wird neu gefasst, um auf cross-mediale Beteiligungen flexibler reagieren zu können. Absatz 5 führt auf, wann die Beteiligungshöchstgrenzen für die Beteiligung von Verlegern von Tageszeitungen an Rundfunkveranstaltern nicht anzuwenden sind. Die bereits bisher geltende Ausnahme wird von der neuen Nummer 1 übernommen. Im ersten Halbsatz der neuen Nummer 2 ist vorgesehen, dass die Eintrittsschwellen nicht anzuwenden sind, wenn der Medienrat zu dem Ergebnis kommt, dass die Abbildung der Meinungsvielfalt in dem Verbreitungsgebiet ohne die Beteiligung nicht gewährleistet ist: In der überwiegenden Anzahl an Verbreitungsgebieten lokaler Programme wird nur eine Tageszeitung verlegt, womit die in Absatz 4 vorgegebene 35 %-Grenze überschritten ist. Die Beteiligung kann zum Beispiel zu einer gemeinsamen Vermarktung führen, wovon der im Übrigen finanziell auf sich gestellte lokale TV-Veranstalter profitieren würde. Die Existenz von lokalem Rundfunk ist in Einzeitungskreisen keine Gefahr für die Meinungsvielfalt. Sie ist ein Zugewinn, da sie die Chance der Bürger vor Ort erhöht, sich angesichts nur noch einer Tageszeitung aus mindestens einer weiteren Quelle informieren zu können. Satz 2 sieht vor, dass der Medienrat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen hat, dass die Unabhängigkeit des Rundfunks gewährleistet ist. Geeignete Maßnahmen sind zum Beispiel unterschiedliche Gesellschaften oder unterschiedliche Redaktionen.

Zu Nummer 15

Zur Überschrift des Fünften Abschnitts

Die Überschrift des Fünften Abschnitts enthält die aufgrund der nachfolgenden Änderungen notwendig werdenden Anpassungen.

Zu § 21

Infolge der Neustrukturierung von Zuordnung und Zuweisung und der mit dem Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag neu eingeführten Regelungen zum bundesweit verbreiteten Rundfunk wird § 21 neu gefasst.

Die Überschrift enthält die aufgrund der nachfolgenden Änderungen notwendig werdenden Anpassungen.

Der bisherige Absatz 1 wird gestrichen und von § 4 Absatz 1 Satz 1 übernommen. § 4 beschreibt das bislang nicht geregelte Verfahren der Zuordnung von Übertragungskapazitäten zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk oder zu privaten Anbietern (vgl. Ausführungen zu Nummer 6, dort zu § 4).

Aus den Absätzen 2 bis 4 werden aufgrund der Streichung des bisherigen Absatzes 1 die Absätze 1 bis 3. In Absatz 1 ist der Verweis anzupassen, da der bisherige Absatz 1 von § 4 Absatz 1 übernommen wird. Der Zusatz in Absatz 1, wonach die Medienanstalt die den privaten Anbietern zugeordneten Übertragungskapazitäten bekannt gibt, macht die neue Struktur deutlich (vgl. die Ausführungen zu Nummer 6). Danach gelten die Regelungen des Fünften Abschnitts nur für die Zuweisung an private Anbieter. Die Verweise in Absatz 3 sind infolge der Streichung des ersten Absatzes zu ändern. Dass die Medienanstalt den nach § 4 Absatz 1 Satz 1 festgestellten Bestand an Übertragungskapazitäten zu veröffentlichen hat, ergibt sich jetzt aus § 4 Absatz 1 Satz 2.

Der bisherige Absatz 5 wird gestrichen (vgl. die Ausführungen zu § 22).

Zu § 22

Der Inhalt des bisherigen § 22 wird ersetzt durch eine neue Regelung zum Verhältnis von Medienstaatsvertrag und Rundfunkstaatsvertrag. Der Zehnte Rundfunkänderungsstaatsvertrag schafft die Möglichkeit, Veranstalter von privatem bundesweit verbreitetem Rundfunk zentral zuzulassen. Diesbezüglich genügt es also, auf §§ 20a bis 39a Rundfunkstaatsvertrag zu verweisen.

Zu § 23

Zur Anpassung in Absatz 1 Satz 1 vergleiche die Ausführungen zu Punkt 1. Bei der Änderung in Absatz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an den Rundfunkstaatsvertrag, in diesem Fall an § 20 Absatz 2 Rundfunkstaatsvertrag.

Zu §§ 24, 25, 27

Zu den jeweiligen Anpassungen vergleiche die Ausführungen zu Punkt 1.

Zu § 28

Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt, weshalb aus den bisherigen Absätzen 2 bis 6 die Absätze 3 bis 7 werden. Zu den Anpassungen in der Überschrift, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 6 vergleiche die Ausführungen zu Punkt 1. Dasselbe gilt für die Neufassung von Absatz 1. Absatz 4 Satz 2 wird wegen des systematischen Zusammenhangs aufgehoben und zu Absatz 1 Satz 2.

Der neue Absatz 2 schließt die Zulassung aus, soweit es um ein Fernsehprogramm geht, das sich überwiegend durch eine gänzlich oder teilweise speziell auf die Region Berlin-Brandenburg ausgerichtete Werbung von anderen, im Übrigen bundesweit identischen Fernsehprogrammen privater Veranstalter unterscheidet. Werden solche bundesweiten Fernsehprogramme in Kabelanlagen verbreitet, käme es in Berlin und Brandenburg voraussichtlich zu einer nicht unerheblichen Verlagerung des regionalen und lokalen Werbeaufkommens von Tageszeitungen, landesweiten Hörfunkprogrammen und lokalen Fernsehprogrammen privater Veranstalter hin zu bundesweiten Fernsehprogrammen privater Veranstalter. Das würde die regionale und lokale Medienvielfalt gefährden. Im Übrigen bleibt es den Veranstaltern bundesweiter Fernsehprogramme unbenommen, einen Antrag auf Zulassung eines regionalen Programms mit regionaler Werbung zu stellen. Das Verbot darf nicht dadurch umgangen werden, dass der Veranstalter für das Fernsehprogramm, für das er gemäß dieser Vorschrift keine Zulassung erhalten würde, über die Zulassung einer anderen Medienanstalt verfügt.

Absatz 5 ist neu zu fassen. Zur ersten Änderung in Satz 1 vergleiche die Ausführungen zu Punkt 1. Satz 1 wird ergänzt mit der Folge, dass die Zulassung anders als bisher nur noch dann für die Dauer von sieben Jahren zu befristen ist, wenn sie zugleich mit einer Zuweisung von Übertragungskapazitäten verbunden ist. Das bedeutet für Veranstalter von landesweitem Rundfunk folgendes: Die Zulassung ist nach wie vor zu befristen, soweit sie als Übertragungskapazität die Terrestrik (§ 32a Absatz 1 Satz 2), das analoge Kabel (§ 31a Absatz 2 i.V.m. § 40) und, soweit sie unter den must-carry-Status fallen, das digitale Kabel (§ 31a Absatz 2 i.V.m. § 52b Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c) Rundfunkstaatsvertrag) nutzen wollen. In allen übrigen Fällen ist die Zulassung für landesweit verbreiteten Rundfunk nicht mehr zu befristen (Nutzung des digitalen Kabels außerhalb des gemäß § 52b Absatz 1 Nummer 1 Rundfunkstaatsvertrag zu belegenden ersten Drittels der Plattform, Internet, Satellit). Für die Veranstalter von bundesweitem Rundfunk, über deren Zulassung die Medienanstalt als örtlich zuständige Landesmedienanstalt zu entscheiden hat, heißt das: Die Zulassungen sind nur dann befristet zu erteilen, soweit sie gleichzeitig mit der Zuweisung von Übertragungskapazitäten verbunden sind. Die von einer Zuweisung entkoppelten

Zulassungen sind nicht zu befristen. Die Ergänzung von Satz 1 ermöglicht somit die Umsetzung des vom Rundfunkstaatsvertrag vorgegebenen sogenannten Führerscheinprinzips.

Zu § 29

§ 29 wird in der Terminologie des Rundfunkstaatsvertrages angepasst und konkretisiert.

Zu den Anpassungen in Absatz 1 vergleiche die Ausführungen zu Punkt 1.

Absatz 2 kann infolge der Ergänzung in § 28 Absatz 5 Satz 1 entfallen. Die Zulassung ist nicht mehr zu befristen, wenn sie nicht mit einer Zuweisung von Übertragungskapazitäten verbunden ist. Folglich bedarf es in diesen Fällen auch keiner Verlängerung der Zulassung.

Aus Absatz 3 wird Absatz 2. Ebenfalls als Folge der Ergänzung in § 28 Absatz 5 Satz 1 wird statt der Formulierung „knappe Übertragungskapazitäten“ die Formulierung „Übertragungskapazitäten, deren Zuweisung mit der Zulassung verbunden ist“ verwendet. Durch die Einfügung des Wortes „und“ zwischen Nummer 1 und Nummer 2 wird klargestellt, dass die hier beschriebenen Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen. In Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „Gesetz“ ersetzt durch das zutreffende Wort „Staatsvertrag“. Mit den Änderungen in Satz 2 wird konkretisiert, was mit dem bisherigen Begriff „andernfalls“ gemeint ist: Der Medienrat leitet das für die jeweilige (knappe) Übertragungsmöglichkeit vorgesehene Verfahren zur Auswahl ein, wenn die Voraussetzungen für eine einmalige Verlängerung der Zulassung nach Nummer 1 oder Nummer 2 nicht vorliegen, oder wenn bereits einmal verlängert wurde. Zu den übrigen Anpassungen in Absatz 2 vergleiche die Ausführungen zu Punkt 1.

Zu § 30

Bei der Änderung in Absatz 1 Satz 1 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung. Zu den Anpassungen in Satz 2 vergleiche die Ausführungen zu Punkt 1.

Zu § 31

Zu den Anpassungen in § 31 vergleiche die Ausführungen zu Punkt 1.

Zu § 31a

Dem ersten Unterabschnitt wird § 31a neu angefügt. Es handelt sich um den bisherigen § 35. Aus systematischen Gründen sind die dortigen Regelungen über die Zulassung für Kabelrundfunk den übrigen Regelungen zur Zulassung von Rundfunkveranstaltern zuzuordnen. Im Übrigen wird § 31a der Terminologie des Rundfunkstaatsvertrages angepasst und konkretisiert.

Zu den Anpassungen in der Überschrift und in Absatz 1 vergleiche die Ausführungen zu Punkt 1.

Dasselbe gilt für die Anpassungen in Absatz 2. Weil § 31a für Zulassungen für die Veranstaltung von Rundfunk in Kabelanlagen in analoger Technik (§§ 36 ff.) und in digitaler Technik (§§ 52 ff. Rundfunkstaatsvertrag) gilt, ist der Hinweis in Satz 1 auf § 40 um den Hinweis auf § 52b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c) des Rundfunkstaatsvertrages zu ergänzen. Darüber hinaus gleicht Satz 1 die Voraussetzungen für die Zulassung für Kabelrundfunk an die Praxis an: Der Verweis auf § 27 stellt klar, dass auch hier die formellen Voraussetzungen der Sendeerlaubnis geprüft werden müssen. Das gilt insbesondere für § 27 Absatz 4 Nummer 3, wonach der Rundfunkveranstalter in der Lage sein muss, die notwendigen finanziellen, technischen und organisatorischen Vorkehrungen für das geplante Rundfunkprogramm zu treffen.

Zur Überschrift des Zweiten Unterabschnitts

Die Änderung in der Überschrift zum Zweiten Unterabschnitt konkretisiert, dass es im Zweiten Unterabschnitt um die Vergabe terrestrischer Übertragungskapazitäten geht.

Zu § 32

Der neue § 32 hält fest, welche Vorschriften nach dem Inkrafttreten des Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages für die Zuweisung drahtloser Übertragungskapazitäten gelten. Absatz 1 verweist für bundesweite Übertragungskapazitäten auf § 51a Rundfunkstaatsvertrag. Absatz 2 verweist für landesweite Übertragungskapazitäten auf die nachfolgenden Vorschriften.

Zu § 32a

§ 32a entspricht dem bisherigen § 32.

Zu den Anpassungen in Absatz 1 vergleiche die Ausführungen zu Punkt 1.

In Absatz 2 wird infolge der Streichung des bisherigen § 21 Absatz 1 eine redaktionelle Anpassung vorgenommen.

Die neue Fassung von Absatz 3 führt in Anlehnung an § 51a Rundfunkstaatsvertrag einen anderen Anknüpfungspunkt für die Frage ein, wann ein Auswahlverfahren durchzuführen ist. Bisher wird darauf verzichtet, wenn nur ein Antragssteller die formellen Antragsvoraussetzungen erfüllt. Jetzt sieht Satz 1 für den Fall, dass nicht allen Anträgen entsprochen werden kann, die Prüfung eines Einigungsverfahrens durch den Medienrat vor. Wenn allen Anträgen entsprochen werden kann, es sich also nicht um eine knappe Übertragungskapazität handelt, bedarf es keines Auswahlverfahrens. Satz 2 bestimmt, dass der Medienrat das Ergebnis der Verständigung im Einigungsverfahren der Zuweisung zugrunde legt. Voraussetzung ist allerdings, dass das Ergebnis der Verständigung dem Gebot entspricht, größtmögliche Meinungsvielfalt im Sinne von § 33 zu erreichen. Diese Prognoseentscheidung trifft der Medienrat anhand der vorgelegten Unterlagen. Satz 3 und Satz 4 bleiben unverändert.

Zu § 33

Zur Anpassung in der Überschrift vergleiche die Ausführungen zu Punkt 1.

Gemäß Absatz 2 Nummer 1 wird der Medienrat seiner Beurteilung, ob das Rundfunkprogramm zur Vielfalt beiträgt, nicht mehr das vom Veranstalter einzureichende Programmschema, sondern dessen Programmplanung zugrunde legen. Das Programmschema wird damit nicht obsolet. Die Programmplanung umfasst das Programmschema und enthält darüber hinausreichende Informationen.

Zu den Anpassungen in Absatz 2 Nummer 2, Absatz 4, Absatz 5, Absatz 6 und Absatz 7 vergleiche die Ausführungen zu Punkt 1.

Absatz 8 entfällt. Sein Regelungsgehalt geht auf in § 4 Absatz 2 und § 32 Absatz 1, die auf die Regelungen der §§ 51, 51a Rundfunkstaatsvertrag zur Zuordnung und Zuweisung von drahtlosen bundesweiten Versorgungsbedarfen verweisen (vgl. dazu die Ausführungen zu § 4 und zu § 32).

Die Änderung des bisherigen Absatzes 9 in Absatz 8 ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zur Überschrift des Dritten Unterabschnitts

Die Überschrift des Dritten Unterabschnitts enthält die aufgrund der nachfolgenden Änderungen notwendig werdende Anpassung. Diese Änderungen beruhen darauf, dass der Zehnte Rundfunkänderungsstaatsvertrag Bestimmungen

für digitale Plattformen einführt (§§ 52 ff. Rundfunkstaatsvertrag). Diese enthalten Belegungsregelungen für die einzelnen Plattformen und schließen damit die bisherigen Regelungen für digitale Breitbandkabelnetze mit ein. Es bleibt bei der Befugnis des Landesgesetzgebers, landesrechtliche Bestimmungen zur Belegung analoger Plattformen zu treffen (§ 51b Absatz 3 Rundfunkstaatsvertrag). Folglich sind die Vorschriften des Dritten Unterabschnitts auf Kabelanlagen in analoger Technik oder anderen Plattformen zu beschränken.

§ 34 entfällt. Der Vielfaltsgedanke ist in § 40 ausreichend berücksichtigt.

Der Inhalt des bisherigen § 35 wird von § 31a übernommen (vgl. dazu die Ausführungen zu § 31a).

Zu § 36

Zu den Änderungen von § 36 vergleiche die Ausführungen zur Überschrift des Dritten Unterabschnitts.

Zu § 37

Zu den Änderungen in der Überschrift, in Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 vergleiche die Ausführungen zur Überschrift des Dritten Abschnitts.

Zu den Anpassungen in Absatz 2 Nummern 1, 2 und 3 vergleiche die Ausführungen zu Punkt 1.

Zu § 38

Zu den Änderungen von § 38 vergleiche die Ausführungen zur Überschrift des Dritten Unterabschnitts.

Zu § 39

Zu den Änderungen in der Überschrift, in Absatz 1 Teilsatz 1, Absatz 2 Satz 1 vergleiche die Ausführungen zur Überschrift des Dritten Unterabschnitts.

Absatz 3 Satz 1 wird neu gefasst, vergleiche dazu die Ausführungen zur Überschrift des Dritten Unterabschnitts. Hinzu kommt, dass gemäß § 52d Satz 5 Rundfunkstaatsvertrag landesrechtliche Sondervorschriften für Offene Kanäle und vergleichbare Angebote unberührt bleiben.

Absatz 4 Satz 1 wird neu gefasst, vergleiche dazu die Ausführungen zu Punkt 1. sowie diejenigen zur Überschrift des Dritten Unterabschnitts.

Zu den Änderungen in Absatz 5 vergleiche die Ausführungen zur Überschrift des Dritten Unterabschnitts sowie diejenigen zu Punkt 1.

Zu den Anpassungen in Absatz 7 vergleiche die Ausführungen zu Punkt 1.

Zu § 40

Zur Änderung der Überschrift vergleiche die Ausführungen zur Überschrift des Dritten Unterabschnitts.

Absatz 1 ist neu zu fassen, da der Verweis auf die weggefallenen § 3 und § 4 nicht mehr zutrifft. Gemäß der bisherigen Fassung von Satz 1 waren vom sogenannten „must-carry-Grundsatz“ umfasst: Die Hörfunk- und Fernsehprogramme des RBB (das Fernsehprogramm mit regionaler Auseinanderschaltung für Berlin nur in Berlin und für Brandenburg nur in Brandenburg), das gemeinsame Fernsehvollprogramm der ARD (bisheriger § 3), das Fernsehvollprogramm des ZDF und zwei Hörfunkprogramme des Deutschlandradios zu „Information“ und „Kultur“ (bisheriger § 4) und die von der ARD und dem ZDF gemeinsam veranstalteten Fernsehprogramme (bisher § 40 Absatz 1 Satz 1). Die gesetzlichen Bestimmungen der aufgeführten Programme finden sich jetzt in § 4 Absatz 2 RBB-Staatsvertrag, § 11b und § 11c Absatz 3 Rundfunkstaatsvertrag. Vor diesem Hintergrund regelt Satz 1, dass die für die beiden Länder jeweils gesetzlich bestimmten öffentlich-rechtlichen Rundfunkprogramme in analoger Technik zu verbreiten sind. Damit bleibt der Umfang der Verpflichtung unverändert. Es besteht insbesondere keine Verpflichtung zur Verbreitung ausschließlich in digitaler Technik verbreiteter Programme, da diese nicht gesetzlich bestimmt sind (§ 11b Absatz 5 Rundfunkstaatsvertrag). Bei der Änderung des Verweises in Satz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zur Neufassung von Absatz 2 vergleiche in Bezug auf Teilsatz 1 die Ausführungen zur Überschrift des Dritten Unterabschnitts sowie zu Nummer 1 und Nummer 3 die Ausführungen zu Punkt 1.

Zur Änderung von Absatz 3 vergleiche die Ausführungen zur Überschrift des Dritten Unterabschnitts.

Zur Anpassung in Absatz 4 vergleiche die Ausführungen zu Punkt 1.

Zur Änderung von Absatz 5 vergleiche die Ausführungen zur Überschrift des Dritten Unterabschnitts.

Zu § 41

Zur Änderung der Überschrift vergleiche die Ausführungen zur Überschrift des Dritten Unterabschnitts.

Zur Neufassung von Absatz 1 Satz 1 vergleiche die Ausführungen zur Überschrift des Dritten Unterabschnitts und zu Punkt 1. Zur Neufassung von Absatz 1 Satz 2 vergleiche die Ausführungen zur Überschrift des Dritten Unterabschnitts.

Zur Änderung von Absatz 2 Teilsatz 1 vergleiche die Ausführungen zur Überschrift des Dritten Unterabschnitts und zur Änderung von Absatz 2 Nummer 3 die Ausführungen zu Punkt 1.

Zu § 41a

Es bedarf einer neuen verweisenden Vorschrift, da die Regelungen des Dritten Unterabschnitts auf Kabelanlagen in analoger Technik oder anderen Plattformen zu beschränken sind (vgl. dazu die Ausführungen zur Überschrift des Dritten Unterabschnitts).

Absatz 1 verweist für die Verbreitung von Rundfunk oder Telemedien auf digitalen Plattformen auf den Rundfunkstaatsvertrag.

Absatz 2 verweist darauf, dass die Ausnahmeverordnung des § 52b Absatz 3 Nummer 2 Rundfunkstaatsvertrag entsprechend bei Zuordnungs- und Zuweisungsentscheidungen nach diesem Staatsvertrag gilt. Nach § 52b Absatz 3 Nummer 2 Rundfunkstaatsvertrag ist der Plattformanbieter von den Anforderungen nach § 52b Absatz 1 und Absatz 2 befreit, wenn das Gebot der Meinungsvielfalt und Angebotsvielfalt bereits im Rahmen der Zuordnungs- oder Zuweisungsentscheidungen nach den §§ 51 oder 51a Rundfunkstaatsvertrag berücksichtigt wurde. Ohne diesen Hinweis würde die Ausnahmeverordnung nicht gelten, wenn die landesrechtliche Zuordnung Meinungsvielfalt und Angebotsvielfalt bereits berücksichtigt hat und gleichzeitig die Plattformregulierungen nach §§ 52 ff. Rundfunkstaatsvertrag zur Anwendung kommen.

Zu Nummer 16

Zur Anpassung in § 42 Absatz 5 Satz 3 vergleiche die Ausführungen zu Punkt 1.

Zu Nummer 17

Zur Anpassung in § 42a Satz 3 vergleiche die Ausführungen zu Punkt 1.

Zu Nummer 18

Zu den Anpassungen in § 43 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 vergleiche die Ausführungen zu Punkt 1.

Zu Nummer 19

§ 44 entfällt. Aus den Versuchen mit Programmen im Kabel und im UKW-Hörfunk, in denen die Interessen von Minderheiten besonders berücksichtigt werden, ist das Hörfunkprogramm Multikulti entstanden. Nach dessen Einstellung verbreitete der RBB „Funkhaus Europa“. Vor diesem Hintergrund hat der RBB mit dem Ersten RBB-Änderungsstaatsvertrag den Auftrag zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für Berlin mit dem Schwerpunkt kulturelle Vielfalt erhalten. Für künftige Versuche sind weder UKW noch Kabel die geeigneten Plattformen, sondern das Internet. Hier bietet die Medienanstalt eine Förderung der Technik an (§ 8 Absatz 1 Nummer 8 und 11).

Zu Nummer 20

Zur Anpassung in § 45 Absatz 1 vergleiche die Ausführungen zu Punkt 1.

Zur Neufassung von § 45 Absatz 4 Satz 2 vergleiche die Ausführungen zu Punkt 1. Hinzu kommt mit der Änderung des Verweises (§ 52c Rundfunkstaatsvertrag) eine redaktionelle Anpassung an den inzwischen geänderten Rundfunkstaatsvertrag.

Zu Nummer 21

Zur Anpassung in § 46 Satz 1 vergleiche die Ausführungen zu Punkt 1. Zur Streichung der Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ vergleiche die Ausführungen zu Nummer 7.

Zu Nummer 22

Zur Streichung in § 47 vergleiche die Ausführungen zu Nummer 7.

Zu Nummer 23

Der Verweis in § 48 Absatz 1 auf den Rundfunkstaatsvertrag und den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag wird um das Wort Produktplatzierung erweitert. Mit dem Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag wurden Vorschriften zur Produktplatzierung neu eingeführt. Der Verweis auf die jeweils geltende Fassung wird aus den unter Nummer 7 ausgeführten Gründen gestrichen.

§ 48 Absatz 2 wird mit Blick auf die Ausführungen zu Punkt 1 neu gefasst. Hinzu kommen redaktionelle Anpassungen an die mit dem Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag veränderte Verweisung in § 46a Rundfunkstaatsvertrag.

§ 48 Absatz 3 wird aufgehoben. Mit dem Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag wurde § 45a Rundfunkstaatsvertrag neu gefasst, um die Vorschriften der Richtlinie 89/552/EWG zu Teleshopping-Fenstern und Eigenwerbekanäle umzusetzen. Im Zuge dessen ist der bisherige § 45a Absatz 2 Satz 1 und 2 Rundfunkstaatsvertrag, wonach höchstens acht Teleshopping-Fenster täglich mit einer Gesamtsendedauer von drei Stunden pro Tag zulässig sind, entfallen. Folglich bedarf es auch keiner Maßgabe zur Geltung dieser Regelung für Rundfunkprogramme nach § 2 Nummer 1 bis 4.

Zu Nummer 24

Zu den Anpassungen in § 50 Absatz 1 vergleiche die Ausführungen zu Punkt 1.

Zu Nummer 25

Zu den Anpassungen in § 52 Absatz 1 Satz 1 und 3 vergleiche die Ausführungen zu Punkt 1.

Zu Nummer 26

Zur Streichung in § 54 Satz 1 vergleiche die Ausführungen zu Nummer 7.

Zu Nummer 27

Bei der Änderung des Verweises in § 56 (§ 52c Rundfunkstaatsvertrag) handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an den inzwischen geänderten Rundfunkstaatsvertrag.

Zu Nummer 28

Zur Anpassung in § 57 Absatz 2 vergleiche die Ausführungen zu Punkt 1.

Zu Nummer 29

Bei der Änderung des Verweises in § 58 Absatz 4 (§ 52c Rundfunkstaatsvertrag) handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an den inzwischen geänderten Rundfunkstaatsvertrag.

Zu Nummer 30

Zur Anpassung in § 59 Absatz 1 Satz 1 vergleiche die Ausführungen zu Punkt 1.

Zu Nummer 31

Zur Streichung in § 60 Absatz 1 Satz 1 vergleiche die Ausführungen zu Nummer 7. Der Katalog in Satz 2 wird geändert: Zu Nummer 1 vergleiche die Ausführungen zu Punkt 1. Die Änderung des Verweises in Nummer 4 beruht darauf, dass die dort beschriebene Verpflichtung des Veranstalters in § 34 Satz 2 Rundfunkstaatsvertrag beschrieben wird. Die Änderungen in den Nummern 5, 6 sowie 9 bis 15 sind redaktionelle Anpassungen, die aufgrund der mit dem Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag eingeführten Änderungen notwendig geworden sind. Dabei handelt es sich in erster Linie um Verweisänderungen. Anpassungen des Wortlautes orientieren sich am Wortlaut der jeweils entsprechenden Vorschrift in § 49 Absatz 1 Satz 1 Rundfunkstaatsvertrag (Nummer 6 entspricht Nummer 2 Rundfunkstaatsvertrag; Nummer 9 entspricht Nummer 7 Rundfunkstaatsvertrag; Nummer 10 entspricht Nummer 6 Staatsvertrag; Nummer 12 entspricht Nummer 13 Staatsvertrag; Nummer 13 entspricht Nummer 14 Staatsvertrag; Nummer 14 entspricht Nummer 11 Staatsvertrag; Nummer 15 entspricht Nummer 22 Rundfunkstaatsvertrag). Mit der Änderung der Verweise in den Nummern 16 und 17 wird eine redaktionelle Anpassung an die mit dem Dritten Änderungsstaatsvertrag zum Medienstaatsvertrag vorgenommene neue Nummerierung nachgeholt.

II.

Begründung zu Artikel 2 Inkrafttreten, Neubekanntmachung

1. Allgemeines

Artikel 2 enthält die notwendigen Bestimmungen über das Inkrafttreten und die Neubekanntmachung des geänderten Staatsvertrages.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Absatz 1 bestimmt das Inkrafttreten des Fünften Änderungsstaatsvertrages zum Medienstaatsvertrag. Absatz 2 gewährt den Ländern die Möglichkeit, den durch den Fünften Änderungsstaatsvertrag zum Medienstaatsvertrag geänderten Medienstaatsvertrag in der nunmehr gültigen Fassung bekannt zu machen. Eine Verpflichtung zur Neubekanntmachung besteht nicht.